



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen
nichtkonsekutiven Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ der Fakultäten für
Naturwissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm**

vom 20. Februar 2007

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i. V. m. 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultäten für Naturwissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften und Informatik in seiner Sitzung am 15.02.2007 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 20.02.2007 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Fristen
- § 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 8 Fachprüfungsausschuss
- § 9 Organisation von Modulprüfungen
- § 10 Verwandte Studiengänge
- § 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und Disputation)
- § 12 Bewertung von Modulprüfungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen

II. Masterprüfung

- § 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Abschnittsprüfung und Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang „Energy Science and Technology“.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele des Studiums, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er soll Studienabsolventen dazu befähigen, energierelevante naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig mit den Methoden der Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften zu lösen. Ausbildungsziel ist es, den Studienabsolventen Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie für Tätigkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet der energieorientierten Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften, mit Schwerpunkt elektrochemischer Energietechnik, an Universitäten, Forschungsinstituten und der forschenden bzw. entwickelnden Industrie qualifiziert.
- (2) An der Universität Ulm wird der nichtkonsekutive Masterstudiengang “Energy Science and Technology” mit dem Abschluss “Master of Science” (abgekürzt: „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ beginnt im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte (§ 5 Rahmenordnung)

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ohne die Masterarbeit mindestens 90 Leistungspunkte. Für die Masterarbeit sind 30 Leistungspunkte zu erbringen.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 9 Rahmenordnung)

- (1) Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ soll der Studierende Modulteilprüfungen gemäß § 14 zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten erbracht haben. Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters muss der Studierende Modulteilprüfungen gemäß § 14 zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erbracht haben.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Absatz 1 Satz 2 vorgegebenen Leistungspunkte nicht in dem nach Absatz 1 Satz 2 vorgegebenen Zeitraum erreicht worden sind, es sei denn, der Studierende hat die Nichterreichung der vorgegebenen Leistungspunkte in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

- Vorlesungen,
- Praktika,
- Seminare,
- Exkursionen.

Prüfungsleistungen sind schriftliche und mündliche Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

Die Lehr- und Prüfungssprache ist englisch.

§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich aus vier hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Studierenden sollen aus unterschiedlichen Semestern des Masterstudiengangs „Energy Science and Technology“ kommen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, für die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und für den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen finden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung im Masterstudium in jedem Semester in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und den darauf folgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt.

§ 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Fächer gemäß § 14 Rahmenordnung sind insbesondere die Studiengänge Chemie, Chemieingenieurwesen, Materialwissenschaften und Elektrotechnik. Der Fachprüfungsausschuss entscheidet über nicht in Satz 1 aufgeführte Studiengänge.

§ 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate (Umfang 28 Leistungspunkte). Bestandteil der Masterarbeit ist eine Präsentation von ca. 45 Minuten Dauer einschließlich Diskussion über den Gegenstand der Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit, welche(s) mit 2 LP bewertet wird.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (3) Ein Gutachter ist der Betreuer der Masterarbeit, der zweite Gutachter soll nicht aus dem gleichen Institut stammen.
- (4) Die Masterarbeit ist in vierfacher Ausfertigung, dreifach in gebundener und in einer Ausfertigung in elektronischer Form (pdf Datei) für den 1. Prüfer beim Studiensekretariat einzureichen.

§ 12 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

Die endnotenrelevanten Module für die Gesamtnote der Masterprüfung sind die in § 14 genannten Module und die Masterarbeit.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Nicht bestandene Modulteilprüfungen können in höchstens 4 Modulteilprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) jeweils zweimal nach erfolgloser Teilnahme und nur innerhalb des auf den erfolglosen Versuch folgenden Studienjahres wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Modulteilprüfung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Fachprüfungsausschuss.

II. Masterprüfung

§ 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Folgende Module sind zu absolvieren:
 - Chemistry (18 LP)
 - Engineering (15 LP)
 - Materials Science (10 LP)

- Energy Science and Technology (27 LP)
- Elective Course (11 LP)
- Schlüsselqualifikationen (9 LP)
- Master Thesis (30 LP)

- (2) Jedes Modul wird mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Physical Chemistry“, welche Teil der Vorlesung „Physical Chemistry“ ist, ist nicht endnotenrelevante Voraussetzung zum Bestehen des Moduls „Chemistry“. Dasselbe gilt für die Übungen ‚Materials Science‘ im Modul ‚Materials Science‘.
- (4) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist bzw. die nicht Bildungsinländer sind, haben im Rahmen des Moduls ‚Schlüsselqualifikation‘ folgende Deutschkurse à 2 Leistungspunkte zu absolvieren:
- Deutschkurs 1
 - Deutschkurs 2
 - Deutschkurs 3
- Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist, sowie Bildungsinländer haben im Rahmen des Moduls ‚Schlüsselqualifikationen‘ Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Leistungspunkten in sprachlichen Fächern nachzuweisen, wobei die Teilnahme an „English in Science and Technology“ (2 LP) verpflichtend ist.

§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 LP aus Modulen im Rahmen des Masterstudiums erworben hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt im Wintersemester 2006/07 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.

Ulm, den 20.02.2007

gez.

Prof. Dr. K. -J. Ebeling
- Präsident -